



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Logistikerin / Logistiker

Fachrichtung Lager

Fachrichtung Distribution

Vom **17. Jan. 2024**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Logistikerinnen und Logistiker mit eidgenössischem Fachausweis sind zuständig für die Sicherstellung von Güterflüssen innerhalb und ausserhalb des Unternehmens. Sie leiten einen Teilbereich der Logistik ihrer Unternehmung oder sind für die gesamten Logistikprozesse verantwortlich. Mit ihrer Arbeit sorgen sie dafür, dass in ihrem Verantwortungsbereich die

- richtigen Güter
- zur richtigen Zeit
- in der richtigen Menge
- und richtigen Qualität
- am richtigen Ort
- zum richtigen Preis
- mit den richtigen Informationen

zur Verfügung stehen.

Ihre Ansprechpartner sind die Vorgesetzten der Logistikabteilung, die Leitungen anderer Abteilungen, sowie die Logistikmitarbeitenden. Ihre internen Kundinnen und Kunden sind in den Material-, Informations- und Wertefluss involviert.

Logistikerinnen und Logistiker mit eidgenössischem Fachausweis verstehen sich als Bindeglied der Schnittstellen zwischen den Abteilungen. Sie sind auch

Ansprechpersonen für externe Partner (Lieferanten, zuliefernde und abnehmende Unternehmen).

Logistikerinnen und Logistiker mit eidgenössischem Fachausweis nehmen im Change-Management eine wichtige Rolle ein, wenden verschiedene Informationstechnologien an und helfen mit, Veränderungen (Automatisierung) zu steuern. Die Tätigkeiten der Logistikerinnen und Logistiker mit eidg. Fachausweis sind auf Güter- und Warenfluss ausgerichtet. Diese umfassen auch den Informations-, Werte- und Personalfluss.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Die Logistikerinnen und Logistiker mit eidgenössischem Fachausweis beider Fachrichtungen verfügen über spezialisiertes Fachwissen entlang des gesamten Güter- und Warenflusses der Logistik. Sie verfügen über Kompetenzen in der Evaluation und Optimierung des zugeteilten Unternehmensbereichs. Dies beinhaltet schwerpunktmässig einzelne Prozesse / Schritte in der Wertschöpfungskette, das operative Leiten des Unternehmensbereichs und die damit verbundene Führung der Mitarbeitenden, wie Personalauswahl, -einsatz und -förderung. Sie treten als Ansprechperson gegenüber der Kundschaft (intern und extern) auf und sind für deren Betreuung zuständig. Die Logistikerinnen und Logistiker mit eidgenössischem Fachausweis wenden aktuelle ICT in ihrem Berufsalltag an und entwickeln ihre persönlichen Kompetenzen weiter.

Die Logistikerinnen und Logistiker mit eidgenössischem Fachausweis der Fachrichtung Lager sind verantwortlich für die werterhaltende Lagerung von Gütern und die Bewirtschaftung der Lager. Diese Tätigkeit beinhaltet alle wesentlichen Prozesse / Schritte von der Entgegennahme bis zur Auslieferung der Güter. Sie stellen organisatorisch die Lieferbereitschaft sicher.

Logistikerinnen und Logistiker mit eidgenössischem Fachausweis der Fachrichtung Distribution sind schwerpunktmässig im Verteilprozess von Sendungen tätig. Sie sind in diesem Prozess von der Entgegennahme bis zur Auslieferung von Sendungen und Dienstleistungsaufträgen verantwortlich für die Planung, Administration, Überwachung und Optimierung der Betriebsabläufe.

1.23 Berufsausübung

Logistikerinnen und Logistiker mit eidgenössischem Fachausweis bringen ihre logistische Fachkompetenz in unterschiedlichsten Bereichen der Wirtschaft (Hersteller, Verteilbetriebe, Logistikdienstleister, Unternehmen der öffentlichen Hand) ein. Ihre Einbindung in die Unternehmerorganisation verlangt prozessorientiertes vernetztes Denken, eine professionelle Arbeitsweise und die Fähigkeit, Mitarbeitende mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund zu führen, beruflich zu entwickeln und zu einem Team zu formen.

- 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur
- Mit ihrer Arbeit tragen Logistikerinnen und Logistiker mit eidgenössischem Fachausweis zur Gestaltung effizienter Unternehmensprozesse bei. Ökonomische Aspekte sind ihnen ebenso wichtig wie ethische und ökologische Überlegungen. Durch die Verbesserung und ökologische Gestaltung der Logistikprozesse können sie einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Umweltbelastungen, Treibhausgasemissionen und des Ressourcenverbrauchs leisten. Dies gelingt ihnen, indem sie energieeffiziente und umweltfreundliche Technologien und Lösungen einsetzen und bei der Wahl von passenden Logistikkonzepten ökologische Kriterien miteinbeziehen. Zudem passen sie Prozesse an eine Kreislaufwirtschaft an und reduzieren das betriebsinterne Abfallaufkommen. Logistikerinnen und Logistiker mit eidgenössischem Fachausweis können eine Gruppe mit Mitarbeitenden verschiedener Nationalitäten führen. Damit tragen sie zur kulturellen Verständigung in unserem Land bei. Sie übernehmen gegenüber ihren Mitarbeitenden eine Vorbildfunktion und fördern ein sicherheits-, umweltfreundliches und energieeffizientes Verhalten.

Wo immer möglich, setzen sie in ihrer beruflichen Tätigkeit auf nachhaltige Entwicklung. Sie leisten einen Beitrag zur Unternehmensökobilanz.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
ASFL SVBL, Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und wird durch die Berufsbildungskommission der ASFL SVBL (BBK) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
- erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;

- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulabschlüsse fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;

- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Logistikerin, Logistiker oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung vorweisen kann;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Basismodule

- a) Grundlagen Logistikmanagement (Nachweis);
- b) Grundlagen Generalmanagement: Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Recht;
- c) Grundlagen Organisation und Prozess;
- d) Grundlagen Kommunikation und Konfliktmanagement;
- e) Projektmanagement;
- f) Selbstkenntnis, Selbstmanagement und Teamführung.

Aufbaumodule

- g) Logistikprozesse (Supply Chain Management);
- h) Unternehmensführung.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBF1 wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Prüfung Fachmodul (Lager- oder Distributionslogistik)	schriftlich	2 h	2
2 Projektarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	1
3 Präsentation und Fachgespräch zur Projektarbeit	mündlich	10 min 20 min	1
Total		2 h 30 min	

Prüfungsteil 1 «Prüfung Fachmodul (Lager- oder Distributionslogistik)»

Bearbeitung von Aufgaben über den gesamten Tätigkeitsbereich Logistikerin/Logistiker in der Fachrichtung anhand eines Fallbeispiels. Die Aufgaben werden aufgrund von praxisorientierten Grundlagen und branchenüblichen Hilfsmitteln bearbeitet und gelöst. Die Lösungen (Lösungsweg und Ergebnisse) werden schriftlich festgehalten.

Prüfungsteil 2 «Projektarbeit»

Schriftliche Dokumentation des Projekts aus der jeweiligen Fachrichtung. Das vorgegebene Thema wird aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten bearbeitet.

Prüfungsteil 3 «Präsentation und Fachgespräch zur Projektarbeit»

In den beiden ersten Prüfungsteilen werden die im Qualifikationsprofil dargestellten und in den Fachmodulen entwickelten Handlungskompetenzen nach Fachrichtung vernetzt geprüft. Im dritten Prüfungsteil wird die erarbeitete Projektarbeit präsentiert und in einem Fachgespräch vertieft.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Abschlüsse auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mind. 4.0 beträgt;
- b) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 **Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. **FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

7.1 **Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- a) Fachrichtung Distribution

Logistikerin / Logistiker mit eidg. Fachausweis, Fachrichtung Distribution
Logisticienne / Logisticien avec brevet fédéral, orientation distribution
Manager in logistica con attestato professionale federale, indirizzo professionale distribuzione

- b) Fachrichtung Lager

Logistikerin / Logistiker mit eidg. Fachausweis, Fachrichtung Lager
Logisticienne / Logisticien avec brevet fédéral, orientation stockage
Manager in logistica con attestato professionale federale, indirizzo professionale magazzino

- c) Die englische Übersetzung lautet:

Fachrichtung Distribution:

Logistician, Federal Diploma of Higher Education, Option: Distribution

Fachrichtung Lager:

Logistician, Federal Diploma of Higher Education, Option: Warehouse

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 **Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Geschäftsleitung der ASFL SVBL legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die ASFL SVBL trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 13. Juli 2011 über die Berufsprüfung für Logistikerin / Logistiker wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 13. Juli 2011 erhalten bis 31. Dezember 2027 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

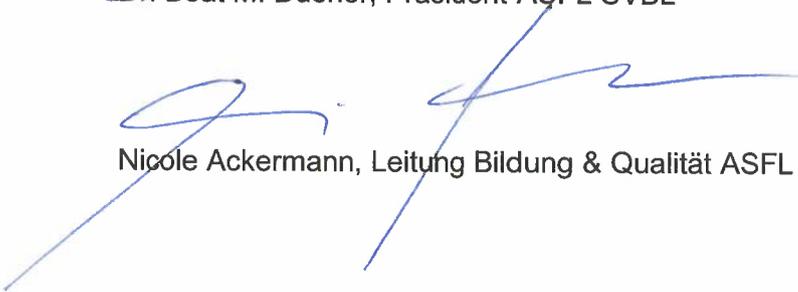
10. ERLASS

Rapperswil, 20.12.2023

ASFL SVBL, Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik



Dr. Beat M. Duerler, Präsident ASFL SVBL

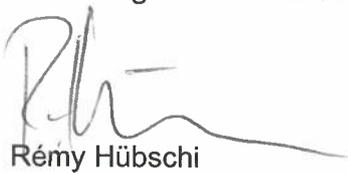


Nicole Ackermann, Leitung Bildung & Qualität ASFL SVBL

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretener Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung